

## **Abwassergebührensatzung der Stadt Hamm vom 16.12.2024**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW 2015, S. 496),
  - der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666),
  - der §§ 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AbwAG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559/SGV. NRW 77),
  - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) sowie
  - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.)
- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

### **§ 1 Gebührensätze**

Die nach § 19 der Abwassersatzung der Stadt Hamm zu entrichtenden Gebühren betragen:

1. Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in Abwasseranlagen der Stadtentwässerung ableiten, haben
  - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

a) je m <sup>3</sup> Frischwassermenge:	2,51 €,
b) je m <sup>2</sup> bebauter und sonst befestigter Grundstücksfläche jährlich:	0,82 €,
  
2. Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in Abwasseranlagen der Stadtentwässerung ableiten, haben
  - soweit sie für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden – folgende Gebühren zu entrichten:

a) je m<sup>3</sup> Frischwassermenge: 0,68 €;

b) je m<sup>2</sup> bebauter und sonst befestigter Grundstücksfläche jährlich: 0,55 €;

3. Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Stadtentwässerung in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

a) je m<sup>3</sup> Frischwassermenge: 1,83 €;

b) je m<sup>2</sup> bebauter und sonst befestigter Grundstücksfläche jährlich: 0,27 €;

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.